

ROBUST d.o.o. Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. General

1.1 Alle Angebote, Bestellungen, Lieferungen und Dienstleistungen, die von ROBUST d.o.o. und allen Partnerunternehmen akzeptiert oder gegeben werden, müssen diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen entsprechen, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas anderes von ROBUST d.o.o. vereinbart. ROBUST d.o.o. wird in diesem Dokument von nun an als »Verkäufer« oder »ROBUST« bezeichnet. Die kaufende Partei wird in diesem Dokument von nun an als »Käufer« bezeichnet.

1.2 Sollten einzelne Details oder Artikel dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ausdrücklich anders vereinbart werden, haben sie keine Auswirkungen auf andere Details oder Artikel.

1.3 Abweichende oder widersprüchliche Geschäftsbedingungen des Käufers gelten nicht für den Verkäufer, auch ohne ausdrücklichen Widerspruch des Verkäufers.

2. Vertragsbestätigung

2.1 Alle Angebote, Bestellungen und Bestellbestätigungen werden schriftlich durchgeführt. Eine Bestellung gilt als bestätigt, wenn der Verkäufer eine Bestätigung oder Anerkennung der Bestellung gesendet hat. Das Gleiche gilt für Änderungen oder Beendigungen der Bestellungen.

2.2 Wenn das Angebot des Verkäufers keine Gültigkeitsdauer enthält, bleiben die Angebote sieben Tage nach dem Versand durch den Verkäufer gültig.

2.3 Der Käufer ist verantwortlich für die Bereitstellung aller für die erfolgreiche und ungestörte rechtzeitige Durchführung der Export-/Importprozesse erforderlichen Unterlagen sowie für die Deckung aller damit verbundenen Kosten. Alle Kosten und Nachteile, die durch die Beeinträchtigung der Prozessleistung verursacht werden, trägt der Käufer.

2.4 Informationen zu Gewicht, Größe, Preis, Leistung und ähnlichem, die in Katalogen, Broschüren, Rundschreiben, Anzeigen, Illustrationen, Preislisten usw. enthalten sind, sind nur relevant, wenn sie ausdrücklich in der Bestätigung des Verkäufers erwähnt werden. Abweichungen von der bestellten Ausführung sind zulässig, wenn es sich um geringfügige und gerechtfertigte Änderungen oder Abweichungen handelt, die für den Käufer vernünftig sind.

2.5 Alle Dokumentationen und Marketingmaterialien bleiben immer das geistige Eigentum des Verkäufers. Jegliche Verwendung der Dokumentation und des Marketingmaterials wie Vervielfältigung, Verbreitung, Veröffentlichung oder Präsentation ist verboten, es sei denn, es wurde vom Verkäufer anders vereinbart. Im Falle einer Geschäftsbeendigung oder einer Rückabwicklung müssen alle Dokumentationen und Marketingmaterialien sofort ohne Aufforderung an den Verkäufer zurückgegeben werden.

3. Gefahrübergang

3.1 Allgemein werden die Waren gemäß den Incoterms 2010 EXW, Arja vas 105, 3301 Petrovče, verkauft. Das Risiko geht vom Verkäufer auf den Käufer über, sobald die Waren dem Käufer zur Verfügung gestellt werden. Der Verkäufer wird den Käufer über das Datum informieren, ab dem der Käufer über die Waren verfügen kann. Diese Benachrichtigung erfolgt so rechtzeitig, dass der Käufer die üblicherweise erforderlichen Maßnahmen ergreifen kann.

4. Lieferzeitraum

4.1 Der Lieferzeitraum wird zwischen dem Käufer und dem Verkäufer durch das Angebot und die Bestellung vereinbart. Der Lieferzeitraum tritt in Kraft, sobald der Verkäufer die Anzahlung für die Bestellung erhalten hat. Der Lieferzeitraum umfasst den Zeitraum von der erhaltenen Anzahlung für die Bestellung durch den Verkäufer bis zum Zeitpunkt, an dem die Sendung dem Käufer zur Verfügung gestellt wird.

4.2 Wenn der Käufer die ordnungsgemäß angebotenen Waren nicht am vereinbarten Ort oder zum im Vertrag vereinbarten Datum oder vom Verkäufer empfohlenen Datum annimmt, ist der Verkäufer berechtigt, entweder die Erfüllung zu verlangen oder nach Gewährung einer Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten; alle daraus entstehenden Kosten (z. B. für Lagerung, Versicherung oder Rücktransport) trägt der Käufer.

4.3 Der Verkäufer behält sich das Recht vor, den Lieferzeitraum in Fällen höherer Gewalt sowie bei anderen unvorhersehbaren Ereignissen zu verlängern, die den Produktionsprozess beeinflussen können, auf den der Verkäufer einen unbedeutenden Einfluss hat. Der Käufer ist nicht berechtigt, eine Bestellung aufgrund der Verlängerung des Lieferzeitraums im Zusammenhang mit solchen Ereignissen zu widerrufen oder zu stornieren.

4.4 Der Käufer muss die Waren innerhalb des Abholzeitraums von vierzehn Tagen akzeptieren und abholen, beginnend mit dem Zeitpunkt, zu dem der Verkäufer den Käufer über die Bereitschaft der Sendung informiert. Der Verkäufer behält sich das Recht vor, für jede Sendung, die nicht innerhalb des Abholzeitraums abgeholt wird, tägliche Lagergebühren zu erheben.

5. Verwendung und Wartung

5.1 Der Käufer ist verpflichtet, den Gebrauchs- und Wartungsanweisungen zu folgen, die der Verkäufer jeder Maschine beilegt. Wenn die Gebrauchs- und Wartungsanweisungen aus irgendeinem Grund nicht geliefert werden, ist der Käufer verpflichtet, den Verkäufer um deren Zusendung zu bitten. Kein Handbuch oder keine Anweisungen werden zusammen mit Ersatzteilen gesendet, es sei denn, es wurde anders vereinbart.

5.2 Der Käufer ist verpflichtet, entweder ordnungsgemäß und pünktlich alle Wartungsarbeiten gemäß den in den Gebrauchs- und Wartungsanweisungen angegebenen Intervallen durchzuführen und den Verkäufer über die durchgeführten Arbeiten zu informieren oder die Dienstleistungen des Verkäufers oder der Partnerunternehmen des Verkäufers in Anspruch zu nehmen. Falls der Käufer die Dienstleistungen des Verkäufers in Anspruch nimmt, wird der Käufer den Verkäufer rechtzeitig benachrichtigen. Der Anspruch des Käufers auf Garantie erlischt im Falle der Nichterfüllung der Wartung.

5.3 Der Käufer ist verpflichtet, die Gebrauchs- und Wartungsanweisungen während aller Arbeitsprozesse im Umgang mit dem betreffenden Produkt zu befolgen. Die Nichtbeachtung der Gebrauchs- und Wartungsanweisungen führt zum Verlust jeglicher Garantieansprüche des Käufers.

6. Arbeitsschutz und Sicherheit

6.1 Der Käufer ist verpflichtet, die Einhaltung aller Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften für alle Arbeiten und den Umgang mit dem Produkt sicherzustellen, indem er alle erforderlichen Sicherheitsausrüstungen und -maßnahmen bereitstellt oder installiert.

6.2 Die technische Ausrüstung, die im Zusammenhang mit Inbetriebnahme, Wartung, Service oder Garantiearbeiten verwendet wird, muss vom Käufer bereitgestellt und dem Verkäufer bei der Durchführung von Arbeiten kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Die erforderliche technische Ausrüstung muss allen geltenden Vorschriften in Bezug auf Gesundheit und Sicherheit folgen und entsprechend gekennzeichnet sein.

6.3 Bevor der Verkäufer Arbeiten am Produkt durchführt, kann er den Käufer über zusätzliche Sicherheitsausrüstungen oder -maßnahmen informieren, die vom Käufer bereitgestellt oder umgesetzt werden müssen. Alle Pflichten des Verkäufers treten in Kraft, nachdem der Käufer den Verkäufer darüber informiert hat, dass alle gesuchten Maßnahmen ergriffen wurden.

6.4 Wenn während der durchgeführten Arbeiten Probleme im Zusammenhang mit Gesundheit und Sicherheit auftreten, behält sich der Verkäufer das Recht vor, die Arbeiten sofort zu unterbrechen oder vollständig zu stoppen, ohne Konsequenzen. Die mit der eingestellten Arbeit verbundenen Kosten trägt der Käufer.

7. Zahlungsbedingungen

7.1 Standardmäßig umfassen die Zahlungsbedingungen eine Anzahlung von 30% nach Bestellbestätigung und 70% vor dem Versand. Der Gesamtbetrag muss daher vor dem Versand bezahlt werden. Die Standardzahlungsbedingungen gelten für alle Bestellungen, sofern nicht anders vereinbart. Die Preise gelten für EXW -Incoterms 2010. Alle anderen Kosten im Zusammenhang mit Transport und Import/Export trägt der Käufer.

7.2 Sofern nicht ausdrücklich Festpreise vereinbart wurden, bleiben angemessene Preisänderungen aufgrund veränderter Lohnkosten, Materialkosten und Vertriebskosten für Lieferungen, die drei oder mehr Monate nach Vertragsabschluss erfolgen, vorbehalten.

7.3 Alle Zahlungen sind ohne Abzug in der vereinbarten Währung zu leisten. Etwaige Kosten, die durch Banküberweisungen oder andere Kosten entstehen, trägt der Käufer.

7.4 Der Käufer ist nicht berechtigt, Zahlungen aufgrund von Gewährleistungsansprüchen, Schadensersatzansprüchen oder anderen Gegenansprüchen zurückzuhalten, zu ändern oder zu verrechnen.

7.5 Wenn der Käufer mit einer vereinbarten Zahlung oder einer anderen Leistung in Verzug ist, ist der Verkäufer berechtigt: a) die sofortige Zahlung des gesamten ausstehenden Kaufpreises zu verlangen, b) den Lieferzeitraum entsprechend zu verlängern, c) die Erfüllung seiner eigenen Verpflichtung bis zur Zahlung zu verschieben, d) Verzugszinsen ab dem jeweiligen Fälligkeitsdatum zu berechnen, e) den Vertrag nach Gewährung einer angemessenen Nachfrist zu kündigen.

7.6 Der Käufer ist nicht berechtigt, eigene Ansprüche aus welchem Grund auch immer gegen Ansprüche des Verkäufers aus diesem Vertrag aufzurechnen.

8. Beendigung des Kaufvertrages durch Verschulden des Käufers

8.1 Wenn der Vertrag aufgrund eines Verschuldens des Käufers beendet wird, ist der Verkäufer berechtigt, vom Käufer eine Entschädigung in Höhe von 25% des Netto-Kaufpreises sowie eine Entschädigung für den tatsächlich entstandenen Schaden zu verlangen, unabhängig von seinem Recht auf Erfüllung.

9. Eigentumsvorbehalt

9.1 Der Verkäufer behält sich das Eigentum an dem Kaufgegenstand bis zur vollständigen Erfüllung aller finanziellen Verpflichtungen des Käufers vor, sodass der Kaufgegenstand im Eigentum des Verkäufers verbleibt, bis alle Verpflichtungen des Käufers erfüllt sind.

9.2 Der Käufer ist verpflichtet, den Kaufgegenstand bis zum Übergang des Eigentums mit angemessener Sorgfalt zu behandeln. Insbesondere ist der Käufer verpflichtet, eine ausreichende Versicherung für den Kaufgegenstand gegen Diebstahl, Feuer und Wasserschäden zu unterhalten, basierend auf dem Wiederbeschaffungswert und auf eigene Kosten. Wenn Wartungs- und Überholungsarbeiten durchgeführt werden müssen, trägt der Käufer diese Kosten selbst und rechtzeitig.

9.3 Wenn der Kaufgegenstand unter Eigentumsvorbehalt weiterverkauft wird, muss der Käufer den Anspruch gegenüber seinem Käufer bereits zu diesem Zeitpunkt an den Verkäufer abtreten. Der Verkäufer verpflichtet sich, keine Ansprüche geltend zu machen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt und nicht im Zahlungsverzug ist.

9.4 Wenn der Kaufgegenstand mit anderen Gegenständen kombiniert und/oder untrennbar mit Grundstücken verbunden ist, gilt als vereinbart, dass der Verkäufer einen Miteigentumsanteil am Gesamtprodukt erhält. Zur Sicherung der Ansprüche des Verkäufers muss der Käufer auch Ansprüche an den Verkäufer abtreten, die dem Käufer gegenüber Dritten durch die Verbindung des Kaufgegenstands mit einem Grundstück entstehen.

10. Garantie und Haftung

10.1 Der Verkäufer ist verpflichtet, jeden Mangel zu beheben, der die Benutzbarkeit beeinträchtigt und auf einen Konstruktions-, Material- oder Verarbeitungsfehler zurückzuführen ist.

10.2 Die Gewährleistungsfrist richtet sich nach dem Zeitraum bzw. den Betriebsstunden der verkauften Maschine und Ersatzteile, je nachdem welcher Wert zuerst erreicht wird. Der Zeitraum und die Betriebsstunden sind im Garantieschein für jede einzelne Maschine anzugeben. Dies gilt auch für Liefergegenstände und Dienstleistungen, die untrennbar mit einem Gebäude oder Grundstück verbunden sind. Alle Garantieansprüche müssen innerhalb dieser Frist vor Gericht geltend gemacht werden. Die Garantiefrist beginnt am Tag der Übergabe, der auf der Rechnung an den Endkunden vermerkt ist.

10.3 Der Käufer kann sich nur auf diese Klausel berufen, wenn er den Verkäufer unverzüglich schriftlich über die aufgetretenen Mängel informiert. Im Falle einer Beanstandung durch den Käufer ist dieser verpflichtet, dem Verkäufer die Rechnung der gekauften Maschine, einen ausgefüllten Störungsbericht sowie Video- und Fotodokumentationen vorzulegen, wie vom Verkäufer empfohlen. Der so informierte Verkäufer ersetzt entweder selbst die defekten Waren und/oder defekten Teile oder lässt sie von Dritten vor Ort reparieren, sofern der Verkäufer gemäß den Bestimmungen dieser Klausel zur Reparatur dieser Mängel verpflichtet ist. Wenn das defekte Teil ein tragbares Teil ist, ist der Käufer verpflichtet, dieses Teil auf Anforderung des Verkäufers und auf Kosten des Käufers innerhalb von 30 Tagen an den Verkäufer zu senden.

10.4 Wenn der Verkäufer die defekten Waren oder Teile zur Verbesserung oder zum Austausch zurücksendet, trägt der Käufer die Kosten und das Risiko des Transports, sofern nicht anders vereinbart. Sofern nicht anders vereinbart, werden die verbesserten oder ausgetauschten Waren oder Teile auf Kosten und Risiko des Verkäufers an den Käufer zurückgesandt.

10.5 Alle ausgetauschten defekten Teile werden zusammen mit den reparierten Waren an den Käufer zurückgesandt, sobald die Garantiearbeiten abgeschlossen sind. Wenn die Teile nicht zusammen mit dem Produkt zurückgesandt werden, dann werden die Teile für einen Zeitraum von 15 Tagen auf dem Gelände des Verkäufers aufbewahrt. Die defekten Teile werden entsorgt, wenn der Käufer nicht ausdrücklich die Rücksendung dieser Teile innerhalb dieses Zeitraums verlangt.

10.6 Für Garantiearbeiten auf dem Gelände des Käufers muss der Käufer, wie vom Verkäufer empfohlen, das erforderliche ungelernete Personal, die Ausrüstung und das Material kostenlos zur Verfügung stellen. Der Verkäufer behält das Eigentum an den ausgetauschten Waren, falls vorhanden. Wenn sich herausstellt, dass die erforderlichen Arbeiten nicht vom Personal des Käufers oder den von ihm bereitgestellten Personen durchgeführt werden können oder wenn der Käufer sich weigert, solche Arbeiten durchzuführen, trägt der Käufer alle Kosten für die durchgeführten Verbesserungsversuche und für die Leerlaufzeit des Personals oder der bereitgestellten Personen. Durch die Weigerung, eine Verbesserung vorzunehmen, verliert der Käufer gleichzeitig alle anderen Ansprüche aus Garantie oder Schadensersatz.

10.7 Sofern die Garantiearbeiten in den Räumlichkeiten des Verkäufers oder des Vermittlers/autorisieren Serviceanbieters durchgeführt werden sollen, ist der Käufer verpflichtet, an seinem Standort die erforderliche Hebeausrüstung und das Personal zum Verladen der Maschine auf das Transportmittel sowie für die Vorbereitung der Verladung bereitzustellen. Gleiches gilt für die Entladung der Maschine.

10.8 Mängel, die durch Strukturierung und Montage der Waren verursacht wurden, die nicht vom Verkäufer durchgeführt wurden, unzureichende Abstimmung, Nichtbeachtung der Installationsanforderungen, Bedingungen und/oder Gebrauchsanweisungen, Überlastung von Teilen über die vom Verkäufer empfohlene Leistung hinaus, unsachgemäße Handhabung oder Verwendung ungeeigneter Betriebsmaterialien, sind nicht durch die Garantie abgedeckt; dies gilt auch für Mängel, die durch vom Käufer bereitgestellte Materialien verursacht werden. Darüber hinaus haftet der Verkäufer nicht für Schäden, die durch Handlungen Dritter verursacht wurden. Die Garantie umfasst nicht den Austausch von Teilen, die dem natürlichen Verschleiß unterliegen.

10.9 Die Garantie erlischt sofort, wenn der Käufer selbst oder ein Dritter, der nicht ausdrücklich dazu autorisiert wurde, Änderungen oder Reparaturen an den gelieferten Gegenständen vornimmt, ohne die schriftliche Zustimmung des Verkäufers. Rechnungen dafür werden nicht akzeptiert. Arbeiten und Lieferungen, die unter die Garantie fallen, verlängern nicht die ursprüngliche Garantiezeit.

10.10 Die Garantie erlischt auch, wenn der Käufer den Verkäufer oder ein vom Verkäufer beratenes Unternehmen nicht angewiesen hat, die Produkte gemäß den vom Verkäufer festgelegten Wartungsintervallen zu warten. Der Käufer muss entweder die Wartung selbst durchführen oder den Verkäufer bitten, diese auf Kosten des Käufers durchzuführen. Der Käufer verpflichtet sich, die vom Verkäufer bereitgestellte Anleitung zu befolgen und alle vorgeschriebenen Maßnahmen zu ergreifen. In der Praxis bedeutet dies, dass der Käufer zur Aufrechterhaltung der Garantie jedes Jahr mindestens ein Servicepaket kaufen muss, wie vom Verkäufer empfohlen und abhängig vom Maschinenmodell, damit die Garantie im nächsten Jahr gilt, bis die maximale Garantiezeit oder Arbeitsstunden erreicht ist.

10.11 Im Falle des Verkaufs/Lieferung von Waren/Produkten oder der Erbringung anderer Dienstleistungen durch den Verkäufer mit digitalen Elementen sowie digitalen Dienstleistungen gelten insbesondere folgende Bestimmungen: Soweit ein Mangel durch die Installation einer neuen oder verbesserten Version von digitalen Elementen/Dienstleistungen behoben werden kann, ist der Käufer/Kunde oder Benutzer verpflichtet, die Behebung des Mangels durch eine solche (Neu-)Installation (Updates oder Upgrades) zu akzeptieren. Der Verkäufer haftet jedoch nicht und gewährt keine Garantie dafür, dass entsprechende Updates oder Upgrades der digitalen Elemente/Dienstleistungen immer bereitgestellt werden, und daher besteht kein allgemeines Recht des Käufers/Kunden oder Benutzers auf ein dauerhaftes Update oder Upgrade.

10.12 Sofern nicht schriftlich anders vereinbart, gewährt der Verkäufer keine Garantie für gebrauchte Maschinen oder Teile.